

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/27 3Ob105/91, 9Ob2048/96h, 9Ob1/07y, 6Ob127/17w, 8Ob43/19k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1991

Norm

ABGB §294 C

ABGB §294 E

EO §252

Rechtssatz

Die Zubehörswidmung des bisherigen Unternehmenszubehörs kann noch gegeben sein, auch wenn der lebende Betrieb schon stillgelegt ist, aber noch keine Widmung für einen anderen (neuen) Zweck erfolgte; sie kann noch für die Verwertungsphase fortdauern. Für den Regelfall, wenn keine gegenteiligen wirtschaftlichen Gesichtspunkte anderer nahelegen, ist im Zweifel auf die reale Entfernung abzustellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 105/91

Entscheidungstext OGH 27.11.1991 3 Ob 105/91

Veröff: SZ 64/166 = EvBl 1992/62 S 275 = JBI 1992,515 (Holzner) = RdW 1992,178

- 9 Ob 2048/96h

Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 Ob 2048/96h

nur: Die Zubehörswidmung des bisherigen Unternehmenszubehörs kann noch gegeben sein, auch wenn der lebende Betrieb schon stillgelegt ist, aber noch keine Widmung für einen anderen (neuen) Zweck erfolgte; sie kann noch für die Verwertungsphase fortdauern. (T1)

- 9 Ob 1/07y

Entscheidungstext OGH 02.03.2007 9 Ob 1/07y

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zubehöreigenschaft von Jagdeinrichtungen nach § 88 NÖ Jagdgesetz. (T2)

- 6 Ob 127/17w

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 127/17w

Veröff: SZ 2017/90

- 8 Ob 43/19k

Entscheidungstext OGH 24.05.2019 8 Ob 43/19k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0003718

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at